

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 29.17 VOM 10. APRIL 2017

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG APPLIED NEUROSCIENCES IN SPORTS & EXERCISE DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 10. APRIL 2017

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Neurosciences in Sports & Exercise
der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn**

vom 10. April 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	3
§ 2 Akademischer Grad	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang, Anmeldung zu Prüfungsleistungen	5
§ 6 Module	5
§ 7 Anerkennung von Leistungen	6
II. Prüfungsorganisation	7
§ 8 Prüfungsausschuss	7
§ 9 Prüfende und Beisitzende	8
III. Masterprüfung	9
§ 10 Art und Umfang der Masterprüfung	9
§ 11 Zulassung	9
§ 12 Abschluss des Moduls	9
§ 13 Prüfungsleistungen und qualifizierte Teilnahme	10
§ 14 Formen der Leistungserbringung	11
§ 15 Masterarbeit	12
§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	13
§ 17 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit	14
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Masterstudiengang	15
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	16
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	16
§ 21 Erfolgreicher Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen	18
§ 22 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement	19
§ 23 Masterurkunde	19
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	20
IV. Schlussbestimmungen	20
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung	20
§ 26 Aberkennung des Mastergrades	21
§ 27 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung	21
Anlagen	22
Studienverlaufsplan	22
Modulhandbuch „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“	24

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in einem Fach. Durch die Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im englischsprachigen Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ festgestellt.
- (2) Neben den allgemeinen Zielen des § 58 HG soll das Studium den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Das Studium findet in englischer Sprache statt. Alle schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden auf Englisch abgefasst.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Naturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3

Studienbeginn

- (1) Der Studienbeginn ist das Wintersemester.
- (2) Der Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ wird ab dem Wintersemester 2017/2018 Semester für Semester aufgebaut (sukzessiver Aufbau). Im Wintersemester 2017/2018 werden deshalb lediglich Lehrveranstaltungen und Module angeboten, die nach dem Studienverlaufsplan für das 1. Fachsemester empfohlen werden. Dies gilt entsprechend für die nachfolgenden Semester.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) In den Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ kann nur eingeschrieben werden, wer kumulativ
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.

2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.
- b) Es muss sich um einen Studienabschluss in einem sportwissenschaftlichen, gesundheitswissenschaftlichen, physiotherapeutischen oder neurowissenschaftlichen Studiengang handeln. Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss.

3. Fremdsprachenkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) besitzt. Die Englischkenntnisse können insbesondere nachgewiesen werden durch Abiturzeugnis, auf dem das Niveau B2 ausgewiesen ist, durch einen englischsprachigen Bachelorabschluss oder durch TOEFL (internet-based: 87 Punkte), IELTS (5.5), Cambridge ESOL (FCE) oder Unicert II.

Das vorgelegte Zertifikat darf nicht älter als maximal zwei Jahre sein, gerechnet ab Beginn des Semesters, zu dem die Einschreibung erfolgt.

(2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn

- a) die Zugangsvoraussetzungen aus Abs. 1 nicht vorliegen oder
- b) die Kandidatin bzw. der Kandidat eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewünschten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat sonst eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wenn sowohl der erfolglose Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ der Universität Paderborn aufweist als auch die endgültig nicht bestandene Prüfung eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einer Prüfung des Masterstudiengangs „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ der Universität Paderborn aufweist.

Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ der Fakultät für Naturwissenschaften beträgt einschließlich des Abschlusses der Prüfungen vier Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (Workload) für die Studierenden von durchschnittlich 3.600 Stunden (= 120 Leistungspunkte).
- (2) Das Masterstudium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten. Ein Leistungspunkt, im Folgenden kurz LP, entspricht einem ECTS-Punkt gemäß dem European Credit Transfer System. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr bzw. durchschnittlich 900 Arbeitsstunden pro Semester angesetzt und in 60 Leistungspunkte pro Studienjahr bzw. durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester umgerechnet.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung über das integrierte Campus Management System der Universität Paderborn erforderlich. Die Anmeldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der im Campus Management System der Universität Paderborn bekanntgegebenen Fristen.

§ 6

Module

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von 5 bis 30 LP und können in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.
- (2) Mit Ausnahme der Module *Nutrition (M 11)*, *General Studies (M 12)* sowie *Communication (M 13)* sind alle Module sowie die zugehörigen Veranstaltungen im Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ Pflichtmodule/-veranstaltungen. Aus dem Wahlpflichtangebot M11, M12 und M13 sind zwei Module zu wählen. Im Rahmen der *General Studies (M12)* ist ein Modul (mit 5 Leistungspunkten) aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn auszuwählen. Die Verteilung der Leistungspunkte regelt der Anhang, der auch die ausführlichen Modulbeschreibungen enthält.
- (3) Ein Modul wird durch eine qualifizierte Teilnahme in den in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen sowie durch das Bestehen der Modulprüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Modulbeschreibungen können Voraussetzungen für die Teilnahme an dem jeweiligen Modul regeln.

§ 7**Anerkennung von Leistungen**

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von zehn Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.

II. Prüfungsorganisation

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften gebildet. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
- die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Regelungen zur geschlechtergerechten Zusammensetzung gemäß § 11c HG sind zu beachten.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nur beratende Stimme.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Prüferinnen und Prüfer in den Modulen sind in der Regel alle selbstständig Lehrenden der Veranstaltungen, in denen nach Maßgabe des Curriculums und der Modulbeschreibungen Prüfungsleistungen erbracht werden können. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und – wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen – für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Rechtsanspruch besteht aber nicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung im Campus Management System ist ausreichend.

III. Masterprüfung

§ 10

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen, die im Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ erbracht wurden, der Masterarbeit (26 LP) und einer mündlichen Verteidigung der Masterarbeit von ca. 30 Minuten Dauer (2 LP).

§ 11

Zulassung

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“ die Module M1, M2, M3, M4, M5 und M8 bzw. M9 (= 64 LP) erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Meldung ist der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 12

Abschluss des Moduls

- (1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Leistungen erbracht sind, d.h. die Modulabschlussprüfung bzw. alle Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die qualifizierte Teilnahme in den modulbezogenen Veranstaltungen nachgewiesen wurde. Die Modulnote entspricht der in der Modulprüfung erreichten Note.
- (2) Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung am Ende des Moduls (Modulabschlussprüfung). Die Modulprüfung kann aber auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede Modulteilprüfung bestanden werden.

§ 13

Prüfungsleistungen und qualifizierte Teilnahme

- (1) In jedem Modul des Masterstudiengangs werden Prüfungsleistungen erbracht. Die Noten der Modulprüfungen gehen in die Abschlussnote der Masterprüfung ein. Sie werden entsprechend den erworbenen Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Module werden durch eine qualifizierte Teilnahme in den in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen sowie durch das Bestehen der Modulabschlussprüfung oder im Einzelfall mehrerer Teilprüfungen (Modulteilprüfungen) abgeschlossen. Die Modulprüfung kann insbesondere durch
- Klausuren (60-120 Min.)
 - Hausarbeiten (5-10 S.)
 - mündliche Prüfungen (10-30 Min.)
 - wissenschaftliches Poster, Review (3-10 S.)
 - Abstracts (1 S.)
 - Lehrprobe (Ausarbeitung 10-15 S. und Präsentation 15 Min.)
 - Präsentationen (10-20 Min.) oder
 - Berichte (Projektbericht (50-150 S.), Praktikumsbericht (10-15 S.))

erbracht werden. Sie wird benotet. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den modulbezogenen Lehrveranstaltungen erfolgt insbesondere durch

- die Teilnahme an einer oder mehreren Kurzklausuren
- die Teilnahme an einem Kurzkolloquium (5-10 Min.)
- die Anfertigung eines Protokolls (3-5 S.)
- Referat (20-25 Min.)
- Präsentation (5-10 Min.)
- Portfolio (=Arbeitsmappe, 10-15 S.)
- ein bis zwei schriftliche Hausaufgaben (à 2-5 S.)
- Praktikumsbericht (3-4 Seiten) oder
- mündliche Prüfung (ca. 15 Min.).

Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme kann verlangt werden, wenn dies zur Sicherung des Kompetenzerwerbs im Modul neben der Modulprüfung erforderlich ist. Eine qualifizierte Teilnahme liegt vor, wenn die erbrachten Leistungen erkennen lassen, dass eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Gegenständen, die einer Aufgabenstellung zugrunde lagen, stattgefunden hat.

- (3) Sofern in den Modulbeschreibungen Rahmenvorgaben zu Form und/oder Dauer/Umfang von Prüfungsleistungen enthalten sind, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. In allen Lehrveranstaltungen wird spätestens in der dritten Woche nach Vorlesungsbeginn von den jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistungen erbracht werden können. Dies gilt entsprechend für den

Nachweis der qualifizierten Teilnahme. Die Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte und Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

- (4) Im Studium Generale ist in einer der gewählten Veranstaltungen eine Prüfungsleistung zu erbringen. Nach Wahl des Studierenden kann in einer weiteren Veranstaltung eine Prüfungsleistung erbracht werden.
- (5) Die Studierenden sollten die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester erbringen, in dem sie die zugehörige Veranstaltung besucht haben.

§ 14

Formen der Leistungserbringung

- (1) Prüfungsleistungen können sowohl in Standard- als auch Alternativform erbracht werden, d.h. als Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten oder in anderen Formen. Die genaue Zuordnung der einzelnen Prüfungsleistungen geht aus dem Anhang Modulhandbuch hervor.
- (2) Prüfungsleistungen in Standardform sind:
 - (a) Klausurarbeiten:
 - In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu einer Lösung finden können.
 - Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90-120 Minuten. Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in Abweichung von dieser Regelung das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Die Bewertung der Klausurarbeit ist spätestens nach sechs Wochen im integrierten Campus Management System der Universität Paderborn und/oder durch Aushang bekannt zu geben.
 - (b) Mündliche Prüfungen:
 - In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
 - Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung gilt in jedem Fall das Zwei-Prüfer-Prinzip gem. § 65 Abs. 2 HG. Vor der Festsetzung der Note hört die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden in Abwesenheit der Kandidatin oder des Kandidaten.
 - Die Dauer der mündlichen Prüfung je Kandidatin oder Kandidat beträgt 30-45 Minuten.
 - Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
 - Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen,

sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Prüfungen in Alternativform sind:

(a) Schriftliche Hausarbeiten:

Schriftliche Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von Referaten oder selbstständige Arbeiten über ein ausgewähltes Thema im thematischen Umfeld der Lehrveranstaltung. Das Thema wird mit der bzw. dem Lehrenden abgesprochen. Die Literaturrecherche ist Teil der Aufgabe. Der Umfang soll bei ca. 50.000 Zeichen liegen.

(b) Andere Formen der Leistungserbringung:

Andere Formen der Leistungserbringung sind: Protokolle, schriftliche Hausaufgaben, Seminarpapiere, Projekt- oder Praxisarbeiten, Kolloquien, Portfolio u.a. Form und Inhalt der Projektarbeit richten sich nach der jeweiligen Veranstaltung; es kann sich z.B. um das Anfertigen eines durch die Seminarleitung vorgegebenen Projekts in Teamarbeit oder um ein außeruniversitäres Projekt, etwa die Begleitung und Dokumentation einer Trainingsintervention, handeln. Bei einem Portfolio handelt es sich um eine zielgerichtete und systematische Sammlung von kleineren Arbeiten überwiegend schriftlicher Art, die die individuellen Fortschritte und Leistungen der bzw. des Studierenden in einem Studiengang bzw. Modul darstellt und reflektiert. Die Leistungserbringung muss im Rahmen des in den § 13 Abs. 2 festgelegten Arbeitsaufwandes möglich sein.

§ 15

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie kann als Monografie verfasst werden, dann mit mindestens einem Umfang von 60 Seiten à 2.500 Zeichen (= 150.000 Zeichen) und maximal einem Umfang von 80 Seiten à 2.500 Zeichen (= 200.000 Zeichen) haben. Alternativ kann die Masterarbeit in Form eines Research Manuscripts (ca. 30 Seiten) mit ausführlichem Literaturreview (ca. 10 Seiten) verfasst werden.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss nach § 9 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Wenn die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nicht an der Universität Paderborn angestellt sind, ist eine Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der dafür vorgesehene Workload im Umfang von 26 LP eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der

Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu acht Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dies befürwortet.

- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Bei Erkrankung innerhalb der Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit; sie zieht keine Verlängerung der Regelstudienzeit nach sich. Überschreitet die Dauer der Erkrankung vier Wochen, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Wahl die Arbeit innerhalb der um vier Wochen verlängerten Frist beenden oder ein neues Thema beantragen. Lehnt der Prüfungsausschuss den Antrag ab, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ebenfalls schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. Die Arbeit hat inhaltlich und formal den fachlichen Richtlinien zu genügen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Auf § 63 Abs. 5 HG sowie auf § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung wird hingewiesen.
- (8) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere abgeschlossene Prüfung angefertigt worden sein.

§ 16

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet jedoch keinen Rechtsanspruch.

Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Ansonsten gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bewertung ist den Studierenden jeweils spätestens sieben Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 17

Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit findet eine mündliche Verteidigung zur Masterarbeit in englischer Sprache statt. Sie dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Prüfung muss zuvor durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin beim Zentralen Prüfungssekretariat angemeldet werden. Auf die Verteidigung entfallen 2 LP.
- (2) Bei der mündlichen Verteidigung zur Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat diese in ihren thematischen Schwerpunkten und Ergebnissen kurz vorstellen und erläutern. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.
- (3) Die mündliche Verteidigung zur Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, die in der Regel mit den Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterarbeit nach § 16 Abs. 2 identisch sind. Bei voneinander abweichenden Noten wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung gehen in die Gesamtnote des Moduls Masterarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2:1 ein.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Verteidigung bekannt zu geben.
- (5) Die mündliche Verteidigung kann bei mangelhafter Bewertung einmal wiederholt werden. Ist die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden. In diesem Fall kommt § 19 Absatz 4 und 5 zur Anwendung.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten für den Masterstudiengang

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= mangelhaft	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Bei der Benotung zwischen „sehr gut“ (1,0) und „ausreichend“ (4,0) kann zur Differenzierung der Prüfungsleistungen um 0,3 nach oben oder nach unten abgewichen werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten zusammen, ist gewichtet nach dem Workload der Lehrveranstaltungen das arithmetische Mittel zu bilden. Das Ergebnis ist nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend zuzuordnen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend. Für die Masterarbeit gilt § 16 Abs. 2.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote für den Masterstudiengang werden die Noten sämtlicher Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung dieser Arbeit gewichtet. Die Gewichtung geschieht folgendermaßen: Die Noten der Module werden jeweils mit der zugeordneten ECTS- bzw. Leistungspunktzahl multipliziert. Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie ihrer mündlichen Verteidigung wird durch 120 dividiert.
- (7) Für die Bildung der Gesamtnote gilt der Absatz 4 entsprechend.
- (8) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet "mit Auszeichnung bestanden", wenn die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung jeweils mit 1,0 bewertet wurden und der Notendurchschnitt aller übrigen Module (ohne Masterarbeit und mündliche Verteidigung) mit einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 bewertet wurden.

§ 19**Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann weder wiederholt noch nachgebessert werden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung oder, falls die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen besteht, eine Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann.
- (4) Die Masterarbeit kann bei mit der Note „mangelhaft“ bewerteter Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Absatz 4 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die Masterarbeit und ihre mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die mündliche Verteidigung kann bei nicht ausreichender Bewertung einmal wiederholt werden. Ist die mündliche Verteidigung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommen Absatz 4 und 5 zur Anwendung.
- (7) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

- (1) Eine Abmeldung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden. Das Verfahren zur Abmeldung wird vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Bei anderen Prüfungsformen werden die Abmeldefristen vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden festgelegt und mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder nach Ablauf der Abmeldefristen nach Abs. 3 ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) In begründeten Fällen ist ein Rücktritt von der Prüfung innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn möglich. Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten reicht eine spätestens vom Tag der Prüfung datierte ärztliche

Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Paderborn auf Kosten der Universität verlangt werden. Die durch ärztliche Bescheinigung belegte Erkrankung des Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt als Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn die Betreuung nicht anders gewährleistet werden konnte, insbesondere bei überwiegend alleiniger Betreuung. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

- (4) Täuscht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat oder versucht sie bzw. er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Führt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (5) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 63 Abs. 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (8) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Ist der Studierende aufgrund seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Studierenden kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.

- (9) Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Dies geschieht unter anderem in folgenden Formen:
- a. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Schutzbestimmungen gem. §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
 - b. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest. Die Abgabefrist der Bachelorarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehen Bearbeitungszeit verlängert werden. Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema.
 - c. Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz und Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, der Partnerin bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Fristen und Termine fest. Im Übrigen gelten die Sätze 4 und 5 von Buchstabe b) entsprechend.

§ 21

Erfolgreicher Abschluss des Studiums, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module des Studiengangs sowie die Masterarbeit und die mündliche Verteidigung erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann (siehe § 19).
- (3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag ein Leistungszeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte (ECTS-Credits) enthält und das erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (5) Den Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag ein Leistungszeugnis auszustellen, das die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die erworbenen Leistungspunkte (ECTS-Credits) enthält.

§ 22

Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Masterarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (4) Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule.

§ 23

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.
- (3) Der Masterurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 24**Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden zu nehmen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er bzw. sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note bekannt zu geben.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er bzw. sie kann diese Aufgaben an die Prüfenden delegieren.

IV. Schlussbestimmungen**§ 25****Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. Eine Aberkennung des Mastergrades ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 26**Aberkennung des Mastergrades**

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Aberkennung ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig.

§ 27**Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Einschreibungen zum Wintersemester 2017/18. Die erste Amtszeit des Prüfungsausschusses beginnt am 1. April 2017. Die erste Amtszeit läuft abweichend von § 8 Absatz 2 für Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 30. September 2019 und für die studentischen Mitglieder bis zum 30. September 2018.
- (2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 18. Mai 2016 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 29. Juni 2016.

Paderborn, den 10. April 2017

Für den Präsidenten

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn

Simone Probst

Anlagen zur Prüfungsordnung im Masterstudiengang „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“

Studienverlaufsplan

Modulhandbuch

Studienverlaufsplan

Semester	Module	WP/P	LP	Workload	
1. Semester Grundlagenphase	M1: Essentials of Sports Neurology		8	240	
	LV1: Pathophysiology and Neuroanatomy	P		120	
	LV2: Neurological and Neurodegenerative Diseases and Injuries	P		120	
	M2: Essentials of Exercise Neuroscience		8	240	
	LV1: Physiology, Testing and Prescription of Exercise	P		120	
	LV2: Neurophysiological Aspects of Training and Performance	P		120	
	M3: Methods I - Research Skills		3	90	
	LV1: Developing a Research Problem	P		90	
	M4: Methods II - Statistical Skills		3	90	
	LV1: Understanding Different Statistical Methods and Concepts	P		90	
1. Semester Grundlagenphase	M5: Methods III - Measurement Skills		8	240	
	LV1: Developing Methodological Competences in Applied Neurosciences	P		120	
	LV2: Applying Methodological Competence in Neuroscientific Settings	P		120	
	SUMME		30	900	
	2. Semester Projektphase	M3: Methods I - Research Skills		2	60
		LV2: Reporting and Presenting Research Results	P		60
M4: Methods II - Statistical Skills			2	60	
LV2: Applied Statistics in Neuroscientific Research Settings		P		60	
M6: Applied Sports Neurology			5	150	
LV1: Treating Diseases with Sports and Exercise	P		90		
LV2: Applying Sports and Exercise in the Treatment of Neurological Diseases	P		60		

	M7: Applied Exercise Neuroscience LV1: Applied Neuroscience of Training and Competition LV2: Exercise Science	P P	5	150 90 60
	M8: Study Project "Therapy" LV1: Introduction "Specific Topic"	WP (1 aus 2)	10	300 300
	M9: Study Project "Performance and Exercise Neuroscience" LV1: Introduction "Specific Topic"	WP (1 aus 2)	10	300 300
	M10: Internship	P	6	180
	SUMME		30	900
3. Semester Projektphase	M8: Study Project "Therapy" LV2: Group Discussion and Report	WP	20	600 600
	M9: Study Project "Performance and Exercise Neuroscience" LV2: Group Discussion and Report	WP	20	600 600
	M11: Nutrition LV1: Nutritional Medicine LV2: Nutrition in Sports and Exercise	WP (2 aus 3)	5	150 75 75
	M12: General Studies LV1: LV2:	WP (2 aus 3)	5	150 75 75
	M13: Communication LV1: Health communication LV2: Utilizing Communication in Sports and Exercise	WP (2 aus 3)	5	150 90 60
	SUMME		30	900
4. Semester Abschlussphase	M14: Master Thesis LV1: Progress Reports Thesis Defending the Thesis	P P P	30	900 60 780 60
	SUMME		30	900

Modulhandbuch „Applied Neurosciences in Sports & Exercise“

Essentials of Sports Neurology							
Essentials of Sports Neurology							
Modulnummer:	Workload (h):	Credits:	Studiensemester:	Turnus:	Dauer (in Sem.):		
1	240	8	1.	jedes WS/jährlich	1		
1	Modulstruktur:						
		Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)
	a)	Pathophysiology and Neuroanatomy	V	30	90	P	Bis 120
b)	Neurological and Neurodegenerative Diseases and Injuries	S	30	90	P	20	
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine						
4	Inhalte: Im Zentrum dieses Moduls steht die neurologische Wissensvermittlung als Basis für weitere anwendungs- und forschungsorientierte Inhalte des Studiengangs. In verschiedenen Lehr- und Lernarrangements (z.B. Frontalunterricht, Kleingruppenarbeit) wird zunächst ein grundlegendes Verständnis um die neuroanatomischen, physiologischen sowie pathophysiologischen Mechanismen des Nervensystems erarbeitet. Spezifische Kenntnisse über Symptome und Syndrome von Erkrankungen des Nervensystems (z.B. Demenzen, Epilepsien, Multiple Sklerose, Schädel-Hirn-Trauma) sowie Systemerkrankungen mit Beteiligung des Nervensystems (z.B. Kollagenosen, Gefäßerkrankungen) vervollständigen den Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen. Neben jenen fachlichen Kompetenzen werden in diesem Modul auch übergreifende Schlüsselqualifikationen wie z.B. die Einübung verschiedener Präsentationsformen sowie die Arbeit in Kleingruppen gefördert.						
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse über Mechanismen der Gesunderhaltung und Krankheitsentstehung ▪ Kenntnisse über die Physiologie und Pathophysiologie des Nervensystems ▪ Vertiefte Kenntnisse über spezifische Erkrankungen des Nervensystems und deren Behandlungsmöglichkeiten ▪ Erweiterung sozialer und kommunikationsbezogener Kompetenzen über Kleingruppenarbeit und Ergebnispräsentationen 						
6	Prüfungsleistung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote			
		Klausur	60-120 Min	100%			
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.						
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:						
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT			
	a)						
	b)	Präsentation oder Kurzkolloquium	ca. 10 Min.	QT			
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.						
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine						
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.						
10	Gewichtung für Gesamtnote: 8/120						
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: Möglich für Lehrveranstaltung a)						
12	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dr. Reinsberger						
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch						

Essentials of Exercise Neuroscience							
Essentials of Exercise Neuroscience							
Modulnummer:	Workload (h):	Credits:	Studiensemester:	Turnus:	Dauer (in Sem.):		
2	240	8	1.	jedes WS/jährlich	1		
1	Modulstruktur:						
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)	
a)	Physiology, Testing and Prescription of Exercise	V	30	90	P	Bis 120	
b)	Neurophysiological Aspects of Training and Performance	S	30	90	P	20	
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine						
4	Inhalte: Im Zentrum dieses Moduls steht die trainings-neurowissenschaftliche Wissensvermittlung als Basis für weitere anwendungs- und forschungsorientierte Module des Studiengangs. In verschiedenen Lehr- und Lernarrangements (z.B. Frontalunterricht, Kleingruppenarbeit) wird zunächst ein grundlegendes Verständnis um physiologische Mechanismen in den motorischen Hauptbeanspruchungsformen sowie deren Diagnostik und Trainingsmethodik erarbeitet. Dazu zählen ebenfalls generelle physiologische Anpassungen an Trainingsprozesse. Spezifische Kenntnisse um die Beanspruchung des Nervensystems im Zusammenhang mit Training und Leistungsentwicklung bzw. ausbleibender Leistungsentwicklung (z.B. Verletzung, Ermüdung, Übertraining) spezifizieren den Erwerb fachwissenschaftlicher Kompetenzen. Neben jenen fachlichen Kompetenzen werden in diesem Modul auch überfachliche Schlüsselqualifikationen wie z.B. die Einübung verschiedener Präsentationsformen sowie die Arbeit in Kleingruppen gefördert.						
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der Leistungsphysiologie im Zusammenhang mit den motorischen Hauptbeanspruchungsformen ▪ Vertiefte Kenntnisse über die spezifischen Beanspruchungen des Nervensystems bei der Leistungsentwicklung ▪ Erweiterung sozialer und kommunikationsbezogener Kompetenzen über Kleingruppenarbeit und Ergebnispräsentationen 						
6	Prüfungsleistung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)						
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote			
		Klausur	60-120 Min.	100%			
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.						
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:						
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT			
	b)	Präsentation oder Kurzkolloquium	ca. 10 Min.	QT			
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.						
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine						
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.						
10	Gewichtung für Gesamtnote: 8/120						
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: Möglich für Lehrveranstaltung a)						
12	Modulbeauftragte/r: N.N.; Professur „Trainingswissenschaft mit neurowiss. Schwerpunkt“						
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch						

Methods I – Research Skills						
Methods I – Research Skills						
Modulnummer:	Workload (h):	Credits:	Studiensemester:	Turnus:	Dauer (in Sem.):	
3	150	5	1.	jedes WS/jährlich	2	
1	Modulstruktur:					
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)
a)	Developing a Research Problem	S	30	60	P	20
b)	Reporting and Presenting Research Results	S	15	45	P	20
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
4	Inhalte: Ziel des Moduls ist es, Verständnis für den Prozess des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln und selbst bei der Aufarbeitung konkreter Forschungsprobleme kompetent und systematisch agieren zu können. Das bezieht sich vor allem auf die Kompetenzen ein wissenschaftliches Problem zu erkennen, dieses literaturbasiert aufzuarbeiten und dabei insbesondere hinsichtlich Evidenz kritisch zu analysieren. Eine weitere Fähigkeit liegt darin, die Ergebnisse dieses Prozesses, häufig handelt es sich hierbei um komplexe Inhalte, vor anderen verständlich und strukturiert zu präsentieren sowie gemeinsam zu reflektieren. Verschiedene Vermittlungsszenarien werden individuell sowie in Kleingruppen erarbeitet und umgesetzt und somit wird neben der Sozial und Personalkompetenz vor allem die Kommunikations- sowie Präsentationskompetenz weiterentwickelt.					
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlegendes Verständnis von Forschungsprozessen und wissenschaftlichem Arbeiten ▪ Handlungsfähigkeit im Prozess der Literaturanalyse und -bewertung ▪ Kompetenzen in der Aufarbeitung und Vermittlung von Forschungsergebnissen ▪ Erweiterung methodischer, sozialer, personaler und kommunikationsbezogener Schlüsselqualifikationen 					
6	Prüfungsleistung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)					
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote		
a)		Abstract	ca. 1 Seite	25%		
b)		Präsentation Wissenschaftliches Poster + Kurzvortrag Review	ca. 10 Min. ca. 3 Min. 3-5 Seiten	25% 25% 25%		
Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.						
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:					
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT		
Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.						
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine					
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die Modulteilprüfungen bestanden wurden.					
10	Gewichtung für Gesamtnote: 5/120					
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: nein					
12	Modulbeauftragte/r: Dr. Reinecke					
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch					

Methods II – Statistical Skills						
Methods II – Statistical Skills						
Modulnummer:	Workload (h):	Credits:	Studiensemester:	Turnus:	Dauer (in Sem.):	
4	150	5	1. und 2.	jedes WS/jährlich	2	
1	Modulstruktur:					
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)
a)	Understanding Different Statistical Methods and Concepts	V	30	60	P	Bis 120
b)	Applied Statistics in Neuroscientific Research Settings	S / eLearning	30	30	P	20
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
4	Inhalte: Im Zentrum dieses Moduls steht der Kompetenzerwerb im Umgang mit neurowissenschaftlich ausgelegter biostatistischer Forschungsmethodik. Hierzu gehört die Vermittlung von theoriegeleitetem Verständnis über statistische Verfahren (z.B. deskriptiv – Prüfstatistik; parametrisch – nicht parametrisch; Epidemiologie; Regressionsanalysen; Unterschieds- und Zusammenhangsprüfungen) und deren zweckmäßigem Einsatz im Forschungs- und Anwendungszusammenhang. Über die Lehrform des eLearnings wird im 2. Semester in Einzel- und Kleingruppenarbeiten das grundlegende Verständnis an praktischen Beispielen erprobt und anwendungsorientiert weiterentwickelt. Die Präsentation von (Teil-) Ergebnissen in der Gesamtgruppe sowie die gemeinsame Diskussion bilden dabei einen wichtigen Bestandteil des Entwicklungsprozesses. Neben statistischer Methodenkompetenz werden übergreifend in diesem Modul zudem die Selbstorganisation sowie die Entwicklung von Problemlösungsstrategien bei der Bearbeitung der Praxisbeispiele gefördert.					
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Kenntnisse im Bereich der neurowissenschaftlichen, biostatistischen Forschungsmethodik ▪ Handlungsfähigkeit in der Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation eigener Untersuchungen und Evaluationen ▪ Entwicklung von Problemlösungsstrategien, Selbstorganisation, Kommunikations- und Präsentationstechniken 					
6	Prüfungsleistung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)					
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote		
		Klausur	60-120 Min.	100%		
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.					
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:					
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT		
	b)	Präsentation oder 2-4 Hausaufgaben	ca. 10 Min. je 1-2 Seiten	QT		
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.					
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine					
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.					
10	Gewichtung für Gesamtnote: 5/120					
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: Möglich für Lehrveranstaltung a)					
12	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dr. Reinsberger					
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch					

Methods III – Measurement Skills							
Methods III – Measurement Skills							
Modulnummer:	Workload (h):	Credits:	Studiensemester:	Turnus:	Dauer (in Sem.):		
5	240	8	1.	jedes WS/jährlich	1		
1	Modulstruktur:						
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)	
a)	Developing Methodological Competences in Applied Neurosciences	S	45	75	P	20	
b)	Applying Methodological Competence in Neuroscientific Settings	S	30	90	P	20	
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine						
4	Inhalte: Im Zentrum dieses Moduls steht die Vermittlung neurowissenschaftlicher Methodenkompetenz. Aufbauend auf dem grundlegenden technisch-medizinischen Verständnis verschiedener Methoden (z.B. EEG, MRT, PET, EMG, ANS-Diagnostik) wird begleitend über die Organisation, Durchführung und Auswertung kleiner Experimente die Anwendung jener Methoden im Forschungs- und Diagnostikzusammenhang erprobt und entwickelt. Über die experimentelle Arbeit in Kleingruppen und die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen verschiedener neurowissenschaftlicher Messmethoden im Labor und im Feld, werden übergreifend vor allem Problemlösungsstrategien sowie Kommunikations-, Sozial- und Personalkompetenz entwickelt.						
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertiefte Kenntnisse über neurowissenschaftliche Messmethoden ▪ Handlungsfähigkeit in der zweckmäßigen Anwendung und Auswertung ausgewählter neurowissenschaftlicher Messmethoden sowie in der Interpretation und Präsentation der Messergebnisse im anwendungsbezogenen Zusammenhang ▪ Erweiterung der Kompetenzen hinsichtlich der Entwicklung von Problemlösungsstrategien 						
6	Prüfungsleistung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote			
		mündliche Prüfung	10-30 Min.	100%			
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.						
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:						
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT			
	a)						
	b)	Schriftliche Hausaufgabe oder Präsentation	2-3 Seiten ca. 10 Min.	QT			
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.						
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine						
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.						
10	Gewichtung für Gesamtnote: 8/120						
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: nein						
12	Modulbeauftragte/r: Dr. Vieluf						
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch						

Applied Sports Neurology							
Applied Sports Neurology							
Modulnummer:	Workload (h):	Credits:	Studiensemester:	Turnus:	Dauer (in Sem.):		
6	150	5	2.	jedes SS/jährlich	1		
1	Modulstruktur:						
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)	
a)	Treating Diseases with Sports and Exercise	S	30	60	P	20	
b)	Applying Sports and Exercise in the Treatment of Neurological Diseases	S	30	30	P	20	
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
3	Teilnahmevoraussetzungen: Modulabschluss M1						
4	Inhalte: Im Zentrum dieses Moduls steht die forschungs- und anwendungsorientierte Vertiefung des in M1 erworbenen Wissens. Literaturbasiert werden die Wirkmechanismen von Sport und körperlicher Aktivität in der neurologischen Therapie zunächst erarbeitet und diskutiert. Parallel erfolgen der Transfer und die Erprobung sporttherapeutischer Interventionen in anwendungsorientierten Settings mit Patienten und (neurologischen) Sportgruppen. Die Evaluation und Reflektion jener Praxiserfahrungen sind wichtige Bestandteile des Erkenntnisgewinns für die spätere Berufspraxis. Eine wichtige Schlüsselkompetenz bildet in diesem Modul die Entwicklung der Sozial- und Personalkompetenz über die Auseinandersetzung mit Patienten unterschiedlicher neurologischer Krankheiten. Auch die Kommunikationsfähigkeiten im Bereich „Therapeut – Patient“ werden gefordert und gefördert.						
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse um die Wirkmechanismen von Sport und körperlicher Aktivität in der Prävention und Therapie neurologischer Erkrankungen oder Systemerkrankungen mit neurologischer Beteiligung ▪ Transfer der Erkenntnisse in die praktische Arbeit mit Patienten und Erweiterung der didaktischen Kompetenzen ▪ Erwerb berufsspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für bewegungs- und sporttherapeutische Interventionen notwendig sind ▪ Über die Auseinandersetzung mit Patienten wird die interpersonelle Kommunikationskompetenz gefördert 						
6	Prüfungsleistung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	bzw.		Gewichtung für die Modulnote	
		Bericht	10-15 Seiten			100%	
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.						
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:						
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	bzw.		SL / QT	
	a)	Präsentation oder Kurzkolloquium	ca. 10 Min.			QT	
	b)	Protokolle der Hospitationen oder Kurzkolloquium	je ca. 3-5 Seiten ca. 10 Min.			QT	
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.						
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine						
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.						
10	Gewichtung für Gesamtnote: 5/120						
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: nein						
12	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dr. Reinsberger						
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch						

Applied Exercise Neuroscience						
Applied Exercise Neuroscience						
Modulnummer:	Workload (h):	Credits:	Studiensemester:	Turnus:	Dauer (in Sem.):	
7	150	5	2.	jedes SS/jährlich	1	
1	Modulstruktur:					
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)
a)	Applied Neuroscience of Training and Competition	S	30	60	P	20
b)	Exercise Science	S	30	30	P	20
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
3	Teilnahmevoraussetzungen: Modulabschluss M2					
4	Inhalte: Im Zentrum dieses Moduls steht die forschungs- und anwendungsorientierte Vertiefung des in M2 erworbenen Wissens. Literaturbasiert werden die Wirkmechanismen von Training und Leistungsentwicklung im Nervensystem an Hand von Beispielen in verschiedenen Sportarten erarbeitet und diskutiert. Möglichkeiten und Grenzen des neurowissenschaftlichen Beanspruchungsmanagements in Wettkampf und Training bzw. Ursachen und Symptome für ein misslungenes Beanspruchungsmanagement (z.B. Verletzung, Ermüdung, Übertraining) stehen dabei ebenfalls im Zentrum der Literaturanalyse. Parallel erfolgen der Transfer und die Erprobung eines Beanspruchungsmonitorings in anwendungsorientierten Settings mit (Leistungs-) Sportlern und Mannschaften. Die Evaluation und Reflektion jener Praxiserfahrungen sind wichtiger Bestandteil des Erkenntnisgewinns für die spätere Berufspraxis. Eine wichtige Schlüsselkompetenz bildet in diesem Modul die Entwicklung der Sozial- und Personalkompetenz über die Auseinandersetzung mit Sportlern und Sportstrukturen unterschiedlicher Disziplinen. Auch die Kommunikationsfähigkeiten im Bereich „Trainer – Team/Sportler“ werden gefordert und gefördert.					
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse um die sportartspezifische Beanspruchung des Nervensystems ▪ Transfer der Erkenntnisse in die praktische Arbeit mit Sportlern und Erweiterung der methodischen und didaktischen Kompetenzen ▪ Erwerb berufsspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für neurophysiologisches Beanspruchungsmanagement im Leistungssport notwendig sind ▪ Über die Auseinandersetzung mit Sportlern wird die interpersonelle Kommunikationskompetenz gefördert 					
6	Prüfungsleistung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)					
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote		
		Bericht	10-15 Seiten	100%		
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.					
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:					
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT		
	a)	Präsentation oder Kurzkolloquium	ca. 10 Min.	QT		
	b)	Protokolle der Hospitationen oder Kurzkolloquium	Je ca. 3-5 Seiten ca. 10 Minuten	QT		
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.					

8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: Keine
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.
10	Gewichtung für Gesamtnote: 5/120
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: nein
12	Modulbeauftragte/r: N.N.; Professur „Trainingswissenschaft mit neurowiss. Schwerpunkt“
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch

Study Project „Therapy“						
Study Project „Therapy“						
Modulnummer: 8	Workload (h): 900	Credits: 30	Studiensemester: 2. und 3.	Turnus: jedes SS/jährlich	Dauer (in Sem.): 1	
1	Modulstruktur:					
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)
	a) Introduction "Specific Topic"	S	30	810	WP	20
	b) Group Discussion and Report	S	60		WP	20
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
3	Teilnahmevoraussetzungen: Modulabschluss M1 und M5					
4	Inhalte: Neurologische Themen aus aktuellen sportmedizinischen Forschungs- und Entwicklungsfragen werden von den Studierenden in theoretischer und praktischer (experimentell, konzeptionell) Arbeit im Team umgesetzt. Die Themen sind forschungs- und / oder anwendungsnah und ermöglichen die Umsetzung von theoretischem Wissen in wissenschaftliches Arbeiten unter Anwendung neurowissenschaftlich relevanter Methoden.					
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompetenz an Hand eines konkreten Beispiels oder einer Fragestellung ein sportmedizinisch-neurologisches Forschungsdefizit zu erkennen und mit den angemessenen Methoden experimentell/konzeptionell zu bearbeiten ▪ Vertiefte Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens im Team ▪ Kompetenzen im wissenschaftlichen Schreiben 					
6	Prüfungsleistung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)					
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote		
		Projektbericht	50-150 Seiten	100%		
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.					
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:					
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT		
	a)	Präsentation	ca. 15 Min.	QT		
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.					
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine					
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.					
10	Gewichtung für Gesamtnote: 30/120					
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: nein					
12	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Dr. Reinsberger					
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch					

Study Project "Performance and Exercise Neuroscience"						
Study Project „Performance and Exercise Neuroscience“						
Modulnummer:	Workload (h):	Credits:	Studiensemester:	Turnus:	Dauer (in Sem.):	
9	900	30	2. und 3.	jedes SS/jährlich	1	
1	Modulstruktur:					
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)
a)	Introduction "Specific Topic"	S	30	810	WP	20
b)	Group Discussion and Report	S	60		WP	20
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
3	Teilnahmevoraussetzungen: Modulabschluss M2 und M5					
4	Inhalte: Trainingsneurowissenschaftliche Themen werden von den Studierenden in theoretischer und praktischer (experimentell, konzeptionell) Arbeit im Team umgesetzt. Die Themen sind forschungs- und/oder anwendungsnah und ermöglichen das Umsetzen von theoretischem Wissen in wissenschaftliches Arbeiten unter Anwendung trainingsneurowissenschaftlich relevanter Methoden.					
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kompetenz an Hand eines konkreten Beispiels oder einer Fragestellung ein trainingsneurowissenschaftliches Forschungsdefizit zu erkennen und mit den angemessenen Methoden experimentell/konzeptionell zu bearbeiten ▪ Vertiefte Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens im Team ▪ Kompetenzen im wissenschaftlichen Schreiben 					
6	Prüfungsleistung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)					
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote		
		Projektbericht	50-150 Seiten	100%		
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.					
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:					
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT		
	a)	Präsentation	ca. 15 Min.	QT		
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.					
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine					
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.					
10	Gewichtung für Gesamtnote: 30/120					
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: nein					
12	Modulbeauftragte/r: N.N.; Professur „Trainingswissenschaft mit neurowiss. Schwerpunkt“					
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch					

Internship						
Internship						
Modulnummer: 10	Workload (h): 180	Credits: 6	Studiensemester: 2.	Turnus: jedes SS/jährlich	Dauer: 4 Wochen	
1	Modulstruktur:					
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)
			160	20	P	Einzel
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
4	Inhalte: Einerseits durch Hospitation und Beobachtung, andererseits durch eigene Arbeit in einem potentiell möglichen Berufsfeld wird die Möglichkeit geschaffen, die eigene Studien- und Berufswahl aufeinander zu beziehen und sachgemäße Berufsentscheidungen zu realisieren. Das Praktikum ist in Vollzeitform über vier Wochen vorgesehen und kann, muss aber nicht, in einem englischsprachigen Umfeld stattfinden; nur in begründeten Ausnahmefällen kann es zeitlich gesplittet werden.					
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse der beruflichen Realität ▪ Einordnung des bisherigen Studiums in den Berufskontext ▪ Konsequenzen für die berufliche Orientierung 					
6	Prüfungsleistung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)					
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote		
		Praktikumsbericht	10-15 Seiten	100%		
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.					
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:					
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT		
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.					
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine					
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.					
10	Gewichtung für Gesamtnote: 6/120					
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: nein					
12	Modulbeauftragte/r: Dr. Reinecke					
13	Sonstige Hinweise:					

Nutrition							
Nutrition							
Modulnummer:	Workload (h):	Credits:	Studiensemester:	Turnus:	Dauer (in Sem.):		
11	150	5	3.	jedes WS/jährlich	1		
1	Modulstruktur:						
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)	
a)	Nutritional Medicine	V	30	45	WP	Bis 120	
b)	Nutrition in Sports and Exercise	V	30	45	WP	Bis 120	
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine						
4	Inhalte: Im Zentrum dieses Moduls steht der Erkenntnisgewinn um die Zusammenhänge und Wechselwirkungen von Ernährung, körperlicher Aktivität und Gesundheit sowie Leistung mit dem Fokus auf der Bedeutung des zentralen Nervensystems. Zu den ernährungsmedizinischen Grundlagen zählen dabei Zusammenhänge zwischen Genen und Ernährung, Ursachen, Pathogenese und Prävention ernährungs- bzw. lebensstilbedingter, chronischer Erkrankungen (z.B. Adipositas, Diabetes Mellitus, Lebensmittelallergien, Hypertonie) sowie die Bedeutung der Ernährung für den Hirnstoffwechsel und bei Hirnerkrankungen (z.B. Demenzen). Im Bereich der Sporternährung erfolgt die Erarbeitung von Referenzwerten für die Nährstoffzufuhr und allgemeinen Ernährungsrichtlinien sowie die Anwendung jener Grundlagen im Zusammenhang von sportartenspezifischer Ernährung, Ernährung in verschiedenen Wettkampfphasen, alternativen Ernährungsformen, Essstörungen, Supplementation von Nahrungsergänzungsmitteln. Neben der Wissensvermittlung steht die Entwicklung von Problemlösungsstrategien an Praxisbeispielen im Bereich Ernährung, Lebensstil, Sport und Gesundheit im Vordergrund des Kompetenzerwerbs.						
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkenntnisgewinn um Zusammenhänge von Ernährung, Lebensstil, körperlicher Aktivität und Gesundheit/Krankheit sowie Leistung (Fokus ZNS) ▪ Kompetenz zielgerichtet individuell abgestimmte Ernährungspläne zu erstellen ▪ Entwicklung von Problemlösungsstrategien mit dem Ziel der Optimierung von Ernährung, Lebensstilfaktoren und Gesundheit 						
6	Prüfungsleistung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	bzw.	Gewichtung für die Modulnote		
		Klausur	60-120 Min.		100%		
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.						
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:						
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	bzw.	SL / QT		
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.						
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine						
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.						
10	Gewichtung für Gesamtnote: 5/120						
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: möglich						
12	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Heseker						
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch						

General Studies							
General Studies							
Modulnummer: 12	Workload (h): 150	Credits: 5	Studiensemester: 3.	Turnus: jedes WS/jährlich	Dauer (in Sem.): 1		
1	Modulstruktur:						
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)	
	Gemäß Wahl der Studierenden und nach Angebot im Campus Management System						
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine						
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine						
4	Inhalte: Es besteht die freie Wahl aus den im Campus Management System der Universität Paderborn hinterlegten Modulen.						
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> Die Studierenden erfahren eine Erweiterung der Sichtweise über die fachlichen Belange des eigenen Studiums hinaus. 						
6	Prüfungsleistung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote			
		Im Studium Generale werden mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen erbracht. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Klausur (maximal 4 Stunden), eine Hausarbeit (maximal 25 Seiten) oder eine mündliche Prüfung (maximal 45 Minuten).					
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.						
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:						
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT			
		Gemäß dem gewählten Modul					
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.						
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen:						
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die Modulabschlussprüfung bestanden und – falls vorhanden – die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen wurde.						
10	Gewichtung für Gesamtnote: 5/120						
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen:						
12	Modulbeauftragte/r: Dr. Reinecke						
13	Sonstige Hinweise:						

Communication						
Communication						
Modulnummer: 13	Workload (h): 150	Credits: 5	Studiensemester: 3.	Turnus: jedes WS/jährlich	Dauer (in Sem.): 1	
1	Modulstruktur:					
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)
	a) Health Communication	S	30	60	WP	20
	b) Utilizing Communication in Sports and Exercise	S	15	45	WP	20
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine					
3	Teilnahmevoraussetzungen: keine					
4	Inhalte: Im Zentrum dieses Moduls steht der anwendungsorientierte Erkenntnisgewinn um Prinzipien der (Gesundheits-) Kommunikation und Interaktion. Die Studierenden erarbeiten und analysieren Modelle und verschiedene Perspektiven der Kommunikation und Interaktion und erproben diese in berufsrelevanten Praxisszenarien.					
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisse über grundlegende Prinzipien von Kommunikation und Interaktion ▪ Kompetenzen in der Entwicklung von Problemlösungsstrategien bei Kommunikations- und Interaktionsprozessen 					
6	Prüfungsleistung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)					
	zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote		
		Lehrprobe (Ausarbeitung und Präsentation)	10-15 Seiten / ca. 15 Min.	100%		
	Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.					
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme:					
	zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT		
	a)	Präsentation oder Kurzkolloquium	ca. 10 Min.	QT		
	Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.					
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine					
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die Modulabschlussprüfung bestanden wurde.					
10	Gewichtung für Gesamtnote: 5/120					
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: nein					
12	Modulbeauftragte/r: Dr. Reinecke					
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch					

Master Thesis																																		
Master Thesis																																		
Modulnummer: 14	Workload (h): 900	Credits: 30	Studiensemester: 4.	Turnus: jedes SS/jährlich	Dauer (in Sem.): 1																													
1	Modulstruktur: <table border="1" data-bbox="240 376 1465 535"> <thead> <tr> <th></th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Lehrform</th> <th>Kontaktzeit (h)</th> <th>Selbststudium (h)</th> <th>Status (P/WP)</th> <th>Gruppengröße (TN)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>Progress Reports</td> <td>S</td> <td>15</td> <td>45</td> <td>P</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Thesis</td> <td></td> <td></td> <td>780</td> <td>P</td> <td>Einzel</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Defending the Thesis</td> <td></td> <td></td> <td>60</td> <td>P</td> <td>Einzel</td> </tr> </tbody> </table>							Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)	a)	Progress Reports	S	15	45	P	20	b)	Thesis			780	P	Einzel	c)	Defending the Thesis			60	P	Einzel
	Lehrveranstaltung	Lehrform	Kontaktzeit (h)	Selbststudium (h)	Status (P/WP)	Gruppengröße (TN)																												
a)	Progress Reports	S	15	45	P	20																												
b)	Thesis			780	P	Einzel																												
c)	Defending the Thesis			60	P	Einzel																												
2	Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine																																	
3	Teilnahmevoraussetzungen: Modulabschluss M1, M2, M3, M4, M5 sowie das Studienprojekt (M8/M9)																																	
4	Inhalte: In der Masterarbeit werden trainingsneurowissenschaftliche oder neurologisch-sportmedizinische Fragestellungen bearbeitet. Diese können auf Inhalten aufbauen, die in vorigen Modulen entwickelt wurden (z.B. Projekt). Im Begleitseminar wird über den Verlauf der Arbeit berichtet, und es werden gemeinsam Problemlösungsstrategien entwickelt.																																	
5	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsfähigkeit im Forschungsprozess ▪ Kompetenz des wissenschaftlichen Schreibens ▪ Kommunikationskompetenz im Kolloquium 																																	
6	Prüfungsleistung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																																	
	<table border="1" data-bbox="240 1070 1465 1323"> <thead> <tr> <th>zu</th> <th>Prüfungsform</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>Masterarbeit</td> <td>max. 80 Seiten oder als Research Manuskript inkl. Review</td> <td>66,67%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Mündliche Verteidigung</td> <td>30-45 Min.</td> <td>33,33%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von der oder dem jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist.</p>						zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote		Masterarbeit	max. 80 Seiten oder als Research Manuskript inkl. Review	66,67%		Mündliche Verteidigung	30-45 Min.	33,33%																
zu	Prüfungsform	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote																															
	Masterarbeit	max. 80 Seiten oder als Research Manuskript inkl. Review	66,67%																															
	Mündliche Verteidigung	30-45 Min.	33,33%																															
7	Studienleistung / qualifizierte Teilnahme: <table border="1" data-bbox="240 1473 1465 1570"> <thead> <tr> <th>zu</th> <th>Form</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>SL / QT</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a)</td> <td>1 Progress report</td> <td>ca. 15 Min.</td> <td>QT</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vom jeweiligen Lehrenden wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit bekannt gegeben, wie die Studienleistung bzw. qualifizierte Teilnahme konkret zu erbringen ist.</p>						zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT	a)	1 Progress report	ca. 15 Min.	QT																				
zu	Form	Dauer bzw. Umfang	SL / QT																															
a)	1 Progress report	ca. 15 Min.	QT																															
8	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen: keine																																	
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Credits: Die Vergabe der Credits erfolgt, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen und die Modulteilprüfungen bestanden wurden.																																	
10	Gewichtung für Gesamtnote: 30/120																																	
11	Verwendung des Moduls in anderen Studiengängen: nein																																	
12	Modulbeauftragte/r: Lehrende der Fachbereiche																																	
13	Sonstige Hinweise: Unterrichtssprache Englisch																																	

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819